

13.10.93

11 Seiten

A - R - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs- zahlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient dem Erlaß ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus Änderungen und Ergänzungen des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts ergibt. Insbesondere geht es hierbei um Regelungen hinsichtlich der konjunkturellen Flächenstillegung und die Aufnahme von anderem Lein als Faserlein in diese Verordnung.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EG getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

13.10.93

A - R - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 96/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

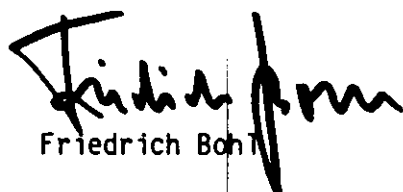
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen -
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohn

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 1993 (BAz S. 9237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
2. Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare

bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen."

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "für die Ernte im Wirtschaftsjahr 1993/94" gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Datum "15. Mai" durch das Datum "31. März" ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

4. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

"§ 9 a

Anderer Lein als Faserlein

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) das Datum "15. Dezember" durch das Datum "15. Januar" und

bb) die Worte "am 15. Juli" durch die Worte "bei der rotationsabhängigen Stilllegung am 31. August" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung kann der Erzeuger ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit es sich dabei um Ackerfrüchte handelt, deren Wachstumsbedingungen eine Aussaat vor Ende des Stilllegungszeitraums erfordern."

6. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

"2a. der Pacht von Flächen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) stillgelegt waren,"

7. In § 13 Abs. 3 wird das Datum "10. Dezember" durch das Datum "10. Januar" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen, Raps, Rübsen, Sojabohnen, Sonnenblumen oder Lein jeweils in Reinsaat,"

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses,"

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1a im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung"

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Im Falle des § 10 Abs. 1a gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden."

9. In § 15 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,"

b) In Nummer 2 wird die Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 2", das Wort "die" durch das Wort "einen" und das Wort "Stoffe" durch das Wort "Stoff" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe "Nr. 3" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,".

e) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 5a eingefügt:

"5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,

5a. entgegen § 14 Abs. 1a einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder".

11. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

"Anlage

(zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9, 9a)

Erzeugungsregionen

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3	Spalte 4
Erzeugungsregion	G e t r e i d e			Erweispflanzen und anderer Lein als Faserlein	Ölsaaten
	Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha			Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais		
1. Baden-Württemberg	52,9 *)	51,4	72,8	51,4	29,7
2. Bayern	56,1 *)	55,3	75,2	55,3	31,8
3. Berlin	45,2			45,2	26,8
4. Brandenburg **)					
a) Region 1	54,5			54,5	34,4
b) Region 2	45,2			45,2	26,8
5. Bremen	53,4			53,4	31,3
6. Hamburg	60,1			60,1	30,7
7. Hessen	55,0			55,0	31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
9. Niedersachsen ***)					30,6
a) Region 1	58,7			58,7	
b) Region 2	71,9			71,9	
c) Region 3	61,3			61,3	
d) Region 4	47,3			47,3	
e) Region 5	41,8			41,8	
f) Region 6	56,0			56,0	
g) Region 7	47,0			47,0	
h) Region 8	42,2			42,2	
i) Region 9	50,7			50,7	
k) Region 10	54,5			54,5	34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
11. Rheinland-Pfalz ****)					28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
12. Saarland	43,8			43,8	27,0
13. Sachsen	62,3			62,3	29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
16. Thüringen	61,3			61,3	28,7

*) Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden

**) Brandenburg:

Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.

Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.

***) Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Grifhorn, Cella, Harburg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).

Region 5: Kreise Rothenburg (Würme), Soltau-Fallingb. ostel.

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.

****) Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763139) (Ministerialblatt der Landesregierung von 1990 S. 126).

Rheinland-Pfalz 1990 S. 126)

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 27. September 1993 (BAnz S. 9237) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. ALLGEMEINER TEIL

Die Verordnung dient dem Erlaß ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus Änderungen und Ergänzungen des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts ergibt. Insbesondere geht es hierbei um die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/93 der Kommission eingetretenen Änderungen bei der konjunkturellen Flächenstillegung und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 des Rates erfolgte Aufnahme von anderem Lein als Faserlein in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

B. BESONDERER TEIL

Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung der Zuständigkeitsregelung in § 2 stellt eine Anpassung an die Regelung in Art. 10 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 dar.

Nummer 2

Die zeitliche Begrenzung auf die Ernte im Wirtschaftsjahr 1993/94 ist zu streichen, weil die in der Anlage aufgeführten Gebiete auch für die Ernte im Wirtschaftsjahr 1994/95 Erzeugungsregionen sind.

Nummer 3

Die Vorverlegung des Antragstermins auf den 31. März stellt eine Anpassung an die derzeit geltende Regelung in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates dar.

§ 4 Abs. 6 kann gestrichen werden, weil die vorgezogene Vorschußzahlung für Winterraps nach der Verordnung (EWG) Nr. 3368/92 der Kommission als vorübergehende Maßnahme auf das Wirtschaftsjahr 1992/93 begrenzt war.

Nummer 4

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 des Rates ist anderer Lein als Faserlein in die Liste der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen aufgenommen worden, für die hektarbezogene Ausgleichszahlungen im Rahmen der EG-Agrarreform gewährt werden. § 9 a enthält die Umsetzung der Regelung für die Berechnung der Ausgleichszahlung.

Nummer 5

Die Änderungen in § 10 Abs. 1 und die Einfügung des Absatzes 1 a sind die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften über den Stilllegungszeitraum nach Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2594/93 der Kommission. Als Ackerfrüchte, die nach § 10 Abs. 1 a ab dem 15. Juli auf einer stillgelegten Fläche ausgesät werden dürfen, kommen beispielsweise Raps und Rüben in Betracht.

Nummer 6

Die neue Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 2 a enthält eine weitere Ausnahme von der EG-rechtlich vorgeschriebenen zweijährigen Mindestbewirtschaftungszeit. Die neue Vorschrift soll es ermöglichen, Flächen, die im fünfjährigen Stilllegungsprogramm stillgelegt waren, zuzupachten, ohne dabei an die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 festgelegte Mindestgröße gebunden zu sein.

Nummer 7

Die Verschiebung des Termins für die Beantragung der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung folgt der Verschiebung des Beginns des Stilllegungszeitraums auf den 15. Januar.

Nummer 8

Das Verbot, die stillgelegten Flächen mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen in Reinkultur zu begrünen, mußte auf anderen Lein als Faserlein ausgedehnt werden, weil für ihn nun auch hektarbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde entsprechend den Vorgaben in Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2594/93 der Kommission konkretisiert. Die neuen Vorschriften in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie der neue Absatz 1a enthalten die national erforderliche Umsetzung der weiteren Vorgaben aus Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2594/93 der Kommission.

Nummer 9

§ 15 Abs. 2 kann gestrichen werden, weil die Beihilferegelung für den Anbau von Flachs und Leinsamen durch die Gewährung hektarbezogener Ausgleichszahlungen für den Anbau von anderem Lein als Faserlein nach der Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 des Rates abgelöst worden ist.

Nummer 10

Durch diese Vorschrift wird § 19 den Änderungen der Stilllegungsaufgaben in § 14 Abs. 1 angepaßt.

Nummer 11

Die Neufassung der Anlage berücksichtigt zum einen die Tatsache, daß anderer Lein als Faserlein in die Liste der ausgleichszahlungsberechtigten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen aufgenommen wurde. Zum anderen wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß infolge des Austausches von Gebieten zwischen den Bundesländern Änderungen bei der Einteilung der Erzeugungsregionen eingetreten sind.

Artikel 2

Die Vorschrift hebt die Befristung der als Eilverordnung ergangenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung auf.

Artikel 3

Enthält die übliche Inkrafttretens-Regelung.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-
Verordnung**

/ Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die folgende, aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen
und
Entschlieung
zur

Dritten Verordnung zur Änderung der
Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§13 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefat:

" (3) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird." '

Begründung:

Das in § 13 Abs. 3 vorgesehene Feststellungsverfahren soll den Betrieben die Sicherheit verschaffen, daß die von ihnen beabsichtigte Übertragung der Stilllegungsverpflichtung rechtlich zulässig ist. Durch die bisherige Fassung des § 13 Abs. 3 kam der fakultative Charakter der Vorschrift nicht klar zum Ausdruck. Die Neufassung formuliert den Wortlaut insoweit deutlicher.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c und d (neu) (§ 14 Abs. 2 und 3)

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (§ 19 Nr. 6)

a) In Artikel 1 Nr. 8 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d anzufügen:

'c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Errosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig."

d) In Absatz 3 sind die Wörter "entgegen den Absätzen 1 oder 2" durch die Wörter "entgegen den Absätzen 1 oder 2 Satz 1" zu ersetzen.'

b) In Artikel 1 ist in Nummer 10 nach Buchstabe e folgender Buchstabe f einzufügen:

'f) In Nummer 6 sind die Wörter "§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1" durch die Wörter "§ 14 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

EntschlieÙung

3. Bei einem positivem Ausgang des Gestattungsverfahrens bei der EG-Kommission wird der späteste Antragstermin für den Beihilfeantrag "Flächen" auf den 15. Mai festgesetzt.